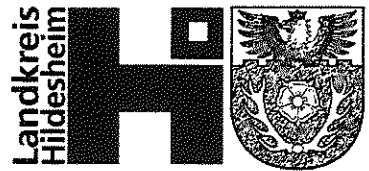


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 25. September 2013

Nr. 39

Inhalt	Seite
03.09.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2013	548
18.09.2013 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013	551
20.09.2013 - Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 – 2018; Nachmeldung für den Amtsgerichtsbezirk Hildesheim, Landkreis Hildesheim	553

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 03.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	599.700,00	39.800,00	2.800,00	636.700,00
ordentliche Aufwendungen	602.700,00	24.500,00	6.500,00	620.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.200,00	39.800,00	1.500,00	554.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	494.100,00	24.100,00	6.500,00	511.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	1.900,00	0,00	1.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.200,00	0,00	0,00	7.200,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	516.200,00	44.300,00	1.500,00	559.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	501.300,00	26.000,00	6.500,00	520.800,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 86.000,00 € um 6.000,00 € erhöht und damit auf 92.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Gemeinde Westfeld, den 03.09.2013



(Schneider)

Gemeindedirektor

2. Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 26.9.2013 bis 7.10.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 24.9.2013

Ort, Datum

Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 18.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	
2	3	4	5	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.604.300,00			3.604.300,00
Ordentliche Aufwendungen	4.176.300,00			4.176.300,00
Außerordentliche Erträge	0			-
Außerordentliche Aufwendungen	55.900,00			55.900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.406.200,00			3.406.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.923.500,00			3.923.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00			10.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.200,00	184.600,00		228.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.200,00	184.600,00		218.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.300,00			112.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.450.400,00	184.600,00		3.635.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.080.000,00	184.600,00		4.264.600,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 34.200,00 EURO um 184.600,00 EURO erhöht und auf 218.800,00 EURO neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.100.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 18.09.2013
Der Samtgemeindebürgermeister

(Wecke)



2. Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.9.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 26.9.2013 bis 7.10.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 24.9.2013

Ort, Datum

Gemeinde Freden

Der Gemeindedirektor

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 - 2018; Nachmeldung für den Amtsgerichtsbezirk Hildesheim

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sowie des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministers des Inneren und des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 02.04.2012 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 16/2012) nach einer vom Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hildesheim hat eine ergänzende Vorschlagsliste für die Auswahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Hildesheim in seiner Sitzung am 10.09.2013 beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes sind die Vorschlagslisten anschließend zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die Auflegung erfolgt in der Zeit vom 25.09.2013 bis zum 04.10.2013. Die Vorschlagslisten können in dieser Zeit während der Sprechzeiten der Landkreisverwaltung (montags 08.30 bis 15.00 Uhr; dienstags 08.30 bis 12.30 Uhr; donnerstags 08.30 bis 16.30 Uhr und freitags 08.30 bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Hildesheim, Dezernat 4, Bischof-Janssen-Straße 31, Zimmer 451, 31134 Hildesheim, eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dezernat 4 des Landkreises Hildesheim mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 89) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hildesheim, 20.09.2013
Landkreis Hildesheim
Der Landrat